

Zulassung eines Fahrzeuges durch Bevollmächtigte

- Vollmacht, Einverständnis, SEPA-Mandat -

1. Vollmacht (Erläuterungen sind auf Seite 2 abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin)

Name, Vorname
Anschrift

Herr/Frau/Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname
Anschrift

Das nachstehende Fahrzeug auf meinen/ unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht schließt die Erteilung von Untervollmachten ein.

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse sowie Rückstandsverhältnisse zu fälligen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren bei dem/der für die Zulassung zuständigen Landkreis/kreisfreien Stadt bekannt gegeben werden dürfen.

3. SEPA-Mandat

gesondertes Formular

4. Anlagen:

Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Vollmachtgebers **und** des Bevollmächtigten

Ort ,Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die auf Seite 1 abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Hinweise: Bei Firmen bitte Unterschrift durch den zeichnungsberechtigten Vertreter und die Nummer des Handelsregistereintrags angeben. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In Sachsen-Anhalt ist für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat.
Weiterhin können die Zulassungsbehörden die Zulassung von Fahrzeugen davon abhängig machen, dass der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin rückständige fällige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungs-verfahren gezahlt hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse sowie die Verhältnisse über Gebühren und Auslagenrückstände und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen bei dem / der für die Zulassung zuständigen Landkreis / kreisfreien Stadt an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung wird der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde der Umstand, dass Rückstände bestehen, mitgeteilt.

3. Lastschriftinzugsverfahren

In Sachsen-Anhalt ist weiterhin für die Zulassung eines Fahrzeugs erforderlich, dass der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn / sie lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilt. Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie das SEPA-Mandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Bitte füllen Sie das SEPA-Lastschriftmandat sorgfältig aus, unterschreiben Sie dieses und legen Sie diese bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der erstmaligen Abbuchung einen Steuer-bescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das Zollamt Magdeburg
3. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte Lastschriftmandat. Bei Wiederanmeldung dieses Fahrzeugs müssen Sie erneut ein Mandat erteilen.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Zollverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschriftverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Einziehungen, die mangels ausreichender Guthaben oder wegen überschrittener Verfügungsrahmen ins Leere gehen, sowie die Löschung von Bankverbindungen verursachen Rücklastschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen die auf die Rücklastschriften entfallenden Gebühren auferlegt werden können und dass Sie im Falle einer Rücklastschrift bezüglich der nicht beglichenen Steuerschulden mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen.
6. Insbesondere zur Vermeidung von Rücklastschriften und deren Folgen gewährleisten Sie bitte, zur Einziehung der Steuerschulden am Fälligkeitstermin eine ausreichende Deckung des Kontos und teilen Sie bitte, Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend schriftlich dem für die Kraftfahrzeugsteuer Ihres Fahrzeugs zuständigen Zollamt mit.

4. Anlagen

Bitte legen Sie Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten bei der Zulassungsstelle vor.

SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

An das
Hauptzollamt Magdeburg
Postfach 18 02 29
39029 Magdeburg

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

- Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Halter/in gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.
- In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Halter/in die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.
- In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in identisch mit der/dem Halter/in ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Zahlungsempfängerin S07 Gläubiger-Identifikationsnummer:

Girokontoinhaber/in S01 Vorname und Nachname oder Firma

S02 Straße und Hausnummer

S03 Postleitzahl Ort

S04 Land
Hinweis: Sofern die IBAN des Zahlers mit der Zeichenfolge "MC", "SM" oder "CH" beginnt, müssen die Felder S02 (Straße/Hausnummer), S03 (Postleitzahl/Ort) und S04 (Land) ausgefüllt werden.

Kontoverbindung Girokontoinhaber/in S05 IBAN (International Bank Account Number)

Hinweis: Die Angabe des BIC ist nur erforderlich, wenn Ihre IBAN mit der Zeichenfolge "MC", "SM" oder "CH" beginnt.

S06 BIC (Business Identifier Code) Name der Bank

S13 Ort der Unterschrift Tag Monat Jahr Datum der Unterschrift Unterschrift Girokontoinhaber/in

Name der Halterin / des Halters S24 Vorname und Nachname oder Firma

Zulassungsdaten S25 Amtliches Kennzeichen Tag Monat Jahr Datum der Zulassung S26

Erklärung der Halterin/ des Halters Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Unterschrift der Halterin/ des Halters (nur erforderlich soweit Girokontoinhaber/in und Halter/in nicht identisch sind)

Hinweise zum Datenschutz (Verordnung (EU) 2016/679, Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO):

Die im SEPA-Mandat erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich zur Durchführung der SEPA-Lastschrift verwendet.

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch die Landrätin Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 03464 – 535 0 E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de www.mansfeldsuedharz.de	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 03464 – 535 2227 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsh.de

Diese Information gilt für folgende Anträge auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG):

- Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung, Wiederzulassung mit/ohne Halterwechsel, Umschreibung mit/ohne Halterwechsel, Einfuhr, Ausfuhr),
- Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- bzw. Überführungsfahrten,
- Antrag auf zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr (Saisonkennzeichen),
- Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl eines oder beider Kennzeichen,
- Adressänderung innerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II,
- Ausstellung einer Betriebserlaubnis,
- Berichtigung der Fahrzeugdaten aufgrund technischer Veränderungen,
- Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- Erfassung von Verwertungsnachweisen,
- Reservierung von Kennzeichen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;

Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern,

Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2

Nummer1, §14)

Empfänger von Daten

Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben:

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

- a) Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG)
- b) Hauptzollamt, für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 StVG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG)
- c) Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d StVG) i. V. m. § 93 AO)
- d) Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)
- e) Externe Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
- f) Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit (§32 Abs. 1 Nr. 2 StVG)
- g) Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 Bundessozialhilfegesetz (§35 Abs. 5 Nr. 6 StVG)
- h) Zuständige Stellen anderer Staaten, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche den Datenschutzstandard gewährleisten (§ 37 StVG)
- i) Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG)
- j) Natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)

Dauer der Speicherung

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- 8) Aktenvermerke
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- 9) Quittungen /Belege
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- 10) Protokollierungen
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- 11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- 12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- 13) Kostenfestsetzung
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- 14) KBA-Ausgabensätze
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- 15) Postverkehr
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- 16) gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- 17) Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)

- 18) Hitliste
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- 19) Bankverbindung
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- 20) endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
- 21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim
Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1),
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16),
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: § 31-§ 36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, § 14)

Der Landkreis Mansfeld-Südharz benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die gewünschte Verwaltungsdienstleistung erbringen zu können.

Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat unter anderem der hierfür zuständigen Stelle die nach § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 2 StVG zu speichernden Halterdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ich habe die Belehrung zum Datenschutz und meinen diesbezüglichen Rechten, die man mir zur Verfügung gestellt hat, zur Kenntnis genommen

Datum	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift